

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 7. Septbr. 1801.

I. Citationes Edictales.

Da der Criminal-Rath und Cammer-Fiscal Müller Namens der Königl. Invaliden-Casse folgende Cantonisten, als:

- 1) Diederich Hunnfeld.
- 2) Carl Diederich Weber.
- 3) Johann Otto Kottmann.
- 4) Christian Wilhelm Meise.
- 5) Frederich Bressel.
- 6) Johann Christian Vdbeker.
- 7) Johann Friedrich Amserbäumer aus der Altstädter Bauerschaft vor Herford.
- 8) Johann Friedrich Dammann aus der Stadt Werther.
- 9) Friedrich Wilhelm Kämper.
- 10) Johann Philip Bohmann.

} aus der
Stadt
Herford.

als der Werbung halber ausgetretene Unterthanen in Anspruch genommen, und auf ihre edictal-Vorladung angetragen hat, diesem Antrage auch deferirt worden; so werden gedachte Cantonisten hierdurch angewiesen, sich ungesäumt in die hiesigen Lande zurück zu begeben, auch sich spätestens in Termino den 7. Decbr. 1801 vor dem Deputato Referendario Delius Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, sich über ihre strafbare Emigration zu verantworten, und ihre Rückkehr in die hiesigen Lande glaubhaft nachzuweisen,

unter der Verwarnung daß im Ausbleibungsfall sie für der Werbung halber ausgetretene Unterthanen und ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens werden verlustig erklärt, und dies der Königl. Invaliden-Casse wird zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Insiegel und der Unterschrift der Regierung ausgefertigt worden.

So geschehen, Minden am 19. August 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung. Crayen.

2. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche an den zu Bünde verstorbenen Küster und Geometra Schloemann Forderungen zu haben vermaßen, werden hiermit aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen spätestens aber in termino den 19ten dieses allhier beytm Amte anzugeben. Der Außenbleibende hat sich selbst bezumessen, wenn er demnächst gar nicht oder mit großen Schwierigkeiten zu seinem Gelde gelangen sollte.

Signatum am Königl. Preussisch. Amte Rimberg den 1. Septbr. 1801.

Lampe.

Demnach die sämtl. Nachlassenschaft des verstorbenen Bernd Huesmann zu Mettingen vermittelst eines zwischen den Curatoren dessen nachgelassenen Kindern
N u

und dem Kaufmann Hermann Sultemeyer geschlossenen Uebertragungs-Contractis mit Genehmigung der Großmutter der Curanden, dem Sultemeyer unter der Bedingung übertragen worden, daß derselbe die samtl. Schulden des Bernd Huesmann berichtigen solle, als werden dessen unbekannte Gläubiger ihre Forderungen in dem auf den 17. Novbr. c vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Barendorff angeetzten Termine vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Regierungs-Audience anzugeben, und sich zu erklären, ob sie sich wegen ihrer Befriedigung an den Kaufmann Sultemeyer und das demselben unter obiger Bedingung übertragene Vermögen halten und die Wittwe Bernd Huesmann so wie die Huesmannschen Kinder beider Ehen dieserhalb ex nexo lassen wollen, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden dafür, daß sie sich blos an den Herrn Sultemeyer halten wollen, angesehen und mit ihren Ansprüchen an die Wittwe Bernd Huesmann und deren Kinder beider Ehen präcludirt werden sollen.

Minden den 25. August 1801.

Königl. Preuss. Leckenburg Ringersche-
Regierung.

Möller.

3. Verkauf von Grundstücken.

Auf Ansuchen der Frau Prebbitin v. Korff zu Baghorst, wird der Unterschriebene deren hieselbst am Walle belegenen, von den Colsonschen Erben angekauften Hof, in termino den 24. Septbr. d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung öffentlich meistbietend verkaufen, daher Liebhaber sich sodann auf der Regierung einfinden werden. Minden den 4. Septbr. 1801.

Bessel.

Da für folgende von dem Wirthalter und Kaufmann Diedrich Tiegel senior zur freywilligen Subhastation in termino den 29. May c. ausgesetzte Immobilien, als

1) Drey Morgen frey Land in der Seestraße aus den Simeons Thore.

2) Für den olim Dedieckenschen Hubethail von 6 Rügen auf der Koppel.

3) Für den ehemaligen Arnischen Hubethail auf 6 Rügen auf dem Simeonsthorschen Bruche.

4) Für eine Wiese im Ritterbruche Nr. 99. am Oberndamme.

5) Für eine Wiese daselbst Nr. 47. am Mitteldamme belegen.

nicht annehmlich gebothen worden; so wird anderweiter Terminus zum Verkauf der vorbenannten Grundstücke auf den 2. Octbr. a. c. angezett, weshalb Kauflustige sich an gedachten Tage Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Kaufmanns Diedrich Tiegel senior einfinden können.

Minden den 2. Septbr. 1801.

Es soll die Schröders oder Barnheims Stette No. 78. Bauerschaft Mennighüffen, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, ein Hofplatz und ein Markentheil von 3 Morgen 76 Ruthen gehört, in Terminis den 13. July, den 10. August und den 24. Sept. a. c. bey dem hiesigen Gerichte meistbietend verkauft werden. Der Werth davon ist zu 777 Rtl. angegeben und die jährlichen Geld-Abgaben außer den gewöhnlichen Jagden, Wachten, Bollwerken und Nachbarlasten betragen drey Rtl. 18 ggl. 4 Pf. Sonst ist die Stette von Eigenthums-pflichten befreiet. Die Kauflustigen können sich dazu in den angeetzten Terminen melden, und die Bedingungen vernehmen, auch dem Befinden nach, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stette und deren Zubehörungen und bisherigen Besitzern aus irgend einem Grund. Anspruch zu haben vermehren verabschiedet, ihre Forderungen und Gerechtsame in dem letzten Termino anzuzeigen und nachzuweisen widrigenfalls sie derselben verlustig erklärt und damit von den heraus-

Kommenden Kaufgelbern abgewiesen werden sollen.

Gerichte Beeck den 2. Juny 1801.

Da die Nothwendigkeit erheischet, daß mit Subhastation der den Müller Brinckmannschen Eheleuten vermdge des mit hochlöblicher Krieger- und Domainen-Kammer geschlossenen Erbpacht, Contracts gehörenden, in der Nähe von Hausberge belegenen, Holzhauser Wind- und Rossmühle sammt Zubehör, bestehend:

1) in einer Windmühle, so nebst dem Gehewerke zu 676 Rtl. 8 ggr. — Pf.

2) in einer Rossmühle, welche mit Einschluß des Gehewerks und der Wohnung zu 245 Rtl. 13 ggr. 4 Pf. und

3) in $\frac{1}{2}$ Morgen Gartenland zu 48 Rtl. taxiret worden, verfahren werde, und zu diesem Ende, so wie zum Verkauf des von dem Brinckmann selbst erbaueten, und zu 28 Rtl. abgeschätzten, Stall-Gebäudes Termini auf den 27. July, 31. August und 28. Septbr. d. J. anberaumet sind; so werden alle und jede qualificirte Kaufstuge hierdurch aufgefordert, sich in besagten Terminen hier am Amte Morgens 9 Uhr einzufinden, und nach vorgelegten Kaufs-Bedingungen ihr Geboth abzugeben; nur wird noch bekannt gemacht: daß nach Ablauf des letzten Termins auf etwaige Nachgebothe nicht reflectiret werde.

Sigl Hausberge den 24. Juny 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Schrader.

Auf Andringen ingrosirter Gläubiger sollen die beyden Wohnhäuser des Gastwirth Bemhöner sub Nr. 699 und 698. auf der Radewich mit Zubehör besonders mit zweyen bey der Radewicher Gemeinheits-Theilung denselben hinzugekommenen Markentheilen in der Wittscheide in terminis 9. Juny, 11. August und 13. Octbr. a. c. zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist das erstere jährlich an die Radewicher Kirche, an die Küsterey derselben und an das Armenkloster mit $7\frac{1}{2}$ Rtl.

beschwertes Haus sub Nr. 699. in dessen erstere Etage eine geräumige Wohnstube nebst Schlafkammer, und hinter dieser eine kleine Stube, und an der andern Seite eine Bude nebst einer Schlafstelle, hinterwärts eine Küche und ein großer Saal worunter ein Keller, in der zweyten Etage aber eine große Kammer über dem Flur und der Bude noch ein Saal, auch über der kleinen untern Stube eine Kammer nebst zweyen Boden, welcher ersterer ganz der zweyte aber nur zu $\frac{1}{2}$ beschossen sich befinden, wozu auch noch ein Hofraum von 26 Schritt lang und 9 Schritt breit gehöret, durch vereydetete Sachverständige nach Abzug der Beschwerden auf 1850 Rtl.; die hinter sothanen Hause in zwey Theilen durchgehende Scheune von 14 Fach aber, worin eine Futterkammer und Stallung für Pferde, Rüge und Schweine vorhanden zu 975 Rthlr. gewürdiget, hingegen das zweyte Nebenhaus sub Nr. 698. woraus jährlich an die Bergmannsche Donation $1\frac{1}{2}$ Rthl. zu entrichten, welches mit einer Durchfuhr nach sothaner Scheune und mit einer noch nicht vöslig ausgebaueten Stube, oben mit einem Saale, hinten mit einem noch nicht beschossenen Boden und mit einem Hofraume von 21 Schritt lang und 7 Schritt breit versehen, nach Abzug der Beschwerden auf 190 Rtl. und endlich die zu beyden Häusern gehörenden Markentheile zu 165 Rtl. gewürdiget worden.

Sämtliche Kaufstuge werden dahero eingeladen in den bezielten Terminen besonders in dem letztern den 13ten Octbr. c. anstehenden Termin Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst sich einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da denn der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag, indem auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird, zu gewärtigen hat. Sign. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 30. März 1801.

Eulensier. Consbruch.

N n 3

Es sol das dem Knopfmacher Streubelein hieselbst zubehörig: sub No. 168. an der Wellenstraße belegene Haus, bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer einem Fluhr mit Küchenheerd, 2 Aufkammern, einem Boden nebst dahinter belegenen kleinen Hofraum, so mit Einschluß des dazu gehörenden Hudetheils auf 625 Rtl. hoch abgeschätzt worden, Schulden halber zur gerichtlichen Subhastation gezogen werden, und wie dazu ein Bietungstermin auf den 9 Novbr. d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so wird solches dem kaufslustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich haben sich die real Prätendenten bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs der Prälusion in präfixo zu melden.

Wielefeld im Stadtgericht am 24. July 1801.

Consbruch. Buddeus.

Es soll auf den Antrag der Creditoren die freye Stette des Commerzianten, und Coloni Henrich Philip Böhmer Nr. 36. Bauerschaft Altenhagen meistbietend verkauft werden; dazu gehören a. ein Wohnhaus, welches mit der Krug und Ziegeley-Gerechtigkeit versehen, auch dazu gut eingerichtet ist, und an der Landstraße, von Wielefeld nach Lemgo und Detmold liegt, b. eine Scheune, c. ein im Jahre 1771. erbaueter Kotte, d. eine Schmiede, e. die zur Ziegelbrennerey erforderlichen Gebäude f. etwa 14 Scheffelsaat Markengrund, g. 26 Scheffelsaat angekauftes Land, welche gesamte Pertinentien ohne Abzug der 9 Rtl. 2 ggl. 10 Pf. betragenden Abgaben, durch vereidete Taxatoren auf 5621 Rtl. 12 ggl. gewürdiget worden.

Da nun termini licitationis auf den 15. Decbr., 17. Decbr. curr. und 18ten Febr. d. J. Vormittages 11 Uhr auf dem Gerichtshause zu Wielefeld angesetzt worden; so werden kaufslustige, welche dieses Colonat zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, hiedurch aufgefordert, in

den bestimmten Terminen ihr Geboth anzugeben, und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

Nach dem letzten Termin wird auf ein höheres Geboth keine Rücksicht genommen, und kan die specielle Taxe täglich am Amte Vormittages eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real Ansprüche an die Böhmers Stette, und die dazu gehörigen Pertinentien machen aufgefordert, solche in dem ersten Licitationstermine mit dem Beweise anzugeben, widrigensals ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Amte Heepen den 1ten August 1801.

Meyer.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Lassen hiedurch öffentlich bekannt machen daß die in und bey der Stadt Lingen belegene und den Eheleuten Peter Henrich Raumann und Anna Marie gebörne Lohhaus zustehende Immobilien bestehend in einem Wohnhause, vier Begräbniß-Stellen und einen Garten nebst allen derselben Pertinentzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf lastenden Lasten auf 1422 Fl. 10 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Linsgenschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe des mehreren zu erschen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versicherter Glaubiger um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden, so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinentzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1422 Fl. 10 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesehen, zugleich aber solche nach ihrer Qua-

krät zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 6. August den 5. Septbr. und den 9. Octbr. a. c. vor Unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Barendorf angeetzten dreien Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist und zwar in hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich ic.

Gegeben Lingen den 25. Juny 1801.

Königl. Preußl. Lechl. Lingsche Regierung. Müller.

Mit dem öffentlichen und meistbietenden Verkauf des hiesigen alten Pfarrhauses soll nunmehr, nachdem ein neues Wohngebäude erbauet worden, Vermöge erhaltenen Auftrages in termino Sonnabend den 24. Octbr. c. a. bey hiesigem Amte verfahren werden, weshalb sich Kauflustige des Morgens um 10 Uhr einzufinden haben.

Dies alte Bohnhaus ist im übrigen auf 178 Rtl. 12 Sgr. 8 Pf. zum Abbrechen veranschlaget worden, und sollen die fernern Conditiones in termino selbst näher eröffnet werden. Sign. am Königl. Amte Rahden den 29. August 1801.

Berckenkamp.

4. Verpachtungen.

Ein gutes Logis für eine kleine Familie, oder für 2 einzelne Herrn, kann in dem Hause der verwittweten Justizräthin Diterici, von Michaeli an, vermiethet werden. Minden am 5. Septbr. 1801.

Bey Friederich Stammelbach sind 4 schöne Gelegenheiten mit Küche und Feuerherd zu vermiethen, Liebhaber können solche auf Michaeli beziehen.

Da der zur Dom-Küsterey gehörende Frucht- und Blut-Schatz zu Jossen

im Amte Petershagen mit der Erndte 1801 pachtlos geworden ist, so soll derselbe anderweit in termino den 15. Octbr. d. J. morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capitel an den Mehrstbietenden verpachtet werden. Die Liebhaber haben sich also am 15. Octbr. einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, und ihr Geboth zu eröffnen.

Minden den 3. Septbr. 1801.

Am 19. curr. Nachmittags 3 Uhr sollen in des Unterschriebenen Behausung 4 Schfl. Saat Acker-Landes in hiesiger Feldmark ohnweit den Laarschen und Grieswellischen Besitzungen belegen, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden, welches dem pachtlustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Dielefeld d. 3. Septbr. 1801.

Rose, Commissionsrath.

5. Adjudication.

Der Colonus Johann Henrich Kleine Nr. 11. zu Halen hat nach vorhergegangener freywilligen Tax- und Subhastation die der verwittweten Frau Geheime Rätthin Orlich gehörige, im Ritterbruche am Oberdamme sub Nr. 104. belegene Wiese, für seyn höchstes Geboth von 1170 Rtl. in Golde adjudicirt erhalten.

Minden den 18. August 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts Nettesbusch.

6. Sachen, so gestohlen.

Es ist am Montag den 31. Aug. d. J. zwischen früh 7 bis Abends aus dem Hause des Bäcker Hrn. Neele hieselbst eine silberne zwengehäufige englische Taschenuhr mit silberner Kette entwendet worden, welche folgende Kennzeichen hat.

1) Ist die Uhr inwendig mit dem Namen Ch. Fäßen Nr 912 und auswärts auf dem Gehäuse mit den Buchstaben S. L. N. versehen, und der Jahreszahl 1791.

2) Findet sich am letzten Gehäuse eine durch Fall entstandene Deale, und ist die

Uhr mit emailten Zifferblatt und römischen Zahlen versehen.

Derjenige deni diese Uhr zu Gesichte kommt wird ersucht, solche anzuhalten, und dem Eigenthümer gegen ein Douceur von 10 Rtl. wieder zu kommen zu lassen.
Lübbek am 2. Septbr. 1801.

7. Avertissements.

Ein Frauenzimmer von guter Erziehung und Herkommen, welches gut Nähen, Stricken, Plätten auch Damens Kleider und Putz machen kan, wünscht auf Michaelis bey einer Herrschaft in oder ausser der Stadt in Condition zu kommen. Im Intelligenz Comtoir davon nähere Nachricht.

Beym Kaufmann G. E. Meyer ist eine Parthei Schafwolle vorräthig, eint. Fabricanten belieben sich in 14 Tagen zu melden, weil solche sonst außser Landes versandt wird. Minden am 29. Aug. 1801.

9. Eheverbindung.

Unsere Freunde Verwandten und Gönnern zeigen wir unsere am 28. dieses vollzogene eheliche Verbindung ergebenst an, und empfehlen uns ihrem fernern Wohlwollen.

Halle in der Graffschaft Ravensberg am 31. August 1801.

P. W. Elmendorf aus Brockhagen.

Mar. Elisabeth Elmendorf verw. Brinkmanns geborne Strucks aus Nelle.

Ueber die Ursach des täglich wachsenden Holzmangels.

(von Herrn N. Bannmüller.)

(Schluß.)

Ich sehe voraus, daß man mir einwenden wird, das Waldhütung an manchen Orten hergebrachtes Recht, und an andern, wo durchaus kein

andrer Waldgang ist, so wesentlich nothwendig sey, sie nicht abgestellt werden kann. Wenn man will, kann man alles. In den Dörfern wo sonst kein Waldgang ist, in den sogenannten Buchdörfern, sollte es nicht rathsam seyn, ein hinreichendes Stück Wald auszuroden und zu Grasplätzen liegen zu lassen, und zwar so viel, als die Anzahl des Viehes der mit Waldhütung Berechtigten erforderte? Sollte es nicht vortheilhaft seyn, ein ganzes Stück Wald zu diesem Behufe hinzugeben, und das übrige dann schonen und in besserem Stande erhalten zu können? Sollte sich für das Recht der Waldhütung nicht Vergütung statt finden lassen, und ist es nicht Pflicht jedes Menschen, zum allgemeinen Besten das seinige beizutragen? Ueberhaupt sollte die Einführung der Futterkräuter bald überall, die ohnedem so lärgliche, und der Gesundheit des Viehes so nachtheilige Waldhütung überflüssig machen.

Eben so verhält es sich mit der Waldgräseren, denn dadurch, daß man das Gras in den Wäldern abschneidet, werden auch die jungen Bäumchen zu Grunde gerichtet. Zuweilen macht jedoch das überhand nehmende Gras in den jungen Schlägen die Ausrottung desselben nothwendig, damit die jungen Baumpflanzen nicht darunter erstickt werden; aber alsdann muß das Gras nicht abgeschnitten, sondern mit den Händen ausgezogen werden, und auch dieses mit der größten Vorsicht geschehen.

Laub- und Streusammeln ist jeder Waldung eben so verderblich, und dem Fortkommen des Holzes im höchsten Grade nachtheilig. Es ist erwiesen, daß das Laub sowohl, als die Nadeln von Fichten- und Tannenholz, ein großer Beitrag zur Fruchtbarkeit des Waldbodens sind. Die Natur bereitet durch den jährlichen Abwurf der Blätter und Nadeln, den so nöthigen Nahrungstoff. Daraus entsteht der dem Holze so unentbehrliche kühle Laubboden,

und die Nadeln bilden eine sanfte und nährende Decke. Wenn dieses Laub und Nadeln gesammelt werden, so verliert der Boden seinen Schutz und Nahrung, die Erdoberfläche wird kahl und trocken, und die Bäume kränklich und stoch. Der Verfasser ist Zeuge eines Versuchs, den man in zweyen an einander gelegenen Strecken Waldung gemacht hat, und die Wahrheit dessen, was er hier von der Schädlichkeit des Laubsammelns behauptet, dargethan hat. Ein Gutsbesitzer ließ in zweyen sich angrenzenden Waldfeldern, deren jede einige Morgen groß war, und auf denen ein gleich schönes, 15-jähriges Stangenholz war, in der einen jährlich das Laub, wie gewöhnlich zu Streu sammeln, und in der andern geschah dieses niemals. Nach einem Zeitraume von 10 Jahren waren die Waldflächen nicht mehr kenntlich. Die eine hatte so zugenommen, daß sich schon Bäume von ansehnlicher Dicke und Stärke, welche bald schlagbar waren, darin befanden, und die andere war fast in dem nehmlichen Zustande, wie sie ehemals war, geblieben. Die Bäume hatten ein kränkliches Ansehen. Viele waren ganz ausgegangen, und man sah ganz deutlich, daß die Vegetation in Stocken gerathen war, ja fast gänzlich aufgehört hatte.

Die Buch- und Eichen-Mast ist eine für die Landwirthschaft sehr einträgliche Sache, aber gewiß, wenn man den großen Schaden damit vergleicht, der den Waldungen durch das Hineintreiben der Schweine geschieht, so wird man sogleich einsehen, daß der Nutzen gegen den weit größern Schaden in keinem Verhältnisse steht, und die Sache folglich sehr verderblich ist. Durch die Eichen- und Buchen-Mast wird dem Boden der so nöthige Saamen entzogen, das Erdreich wird durch das Wühlen locker und unfruchtbar gemacht, die jungen Bäumchen werden losgerissen und zernichtet, und der Harn des Viehes wird auch den schon stehenden Bäumen

nachtheilig. Noch schädlicher ist das Schlagen und Kehren der Eichen und Bucheln, denn dadurch wird die Oberfläche der Erde von aller Bedeckung entblößt, es entstehen kahle Flecken, und ein ungleicher Bestand des Forstes ist die nothwendige Folge davon.

Dieses sind nach meinem Erachten die vorzüglichsten Mißbräuche, welche dem Gedeihen unsrer Waldungen im Wege stehen, und welche nothwendig abgeschafft werden müssen, wenn dem immer allgemeiner werdenden Holzwanne gesteuert werden soll. Ich weiß, daß die mehresten meiner Bemerkungen nicht neu sind, und viele geschickte Forst-Männer durch nützliche Schriften hierauf aufmerksam zu machen suchten, allein — theils bin ich überzeugt, daß das Gute nie zu oft wiederholt werden könne, theils glaube ich, daß es nützlich sey, alle die Mißbräuche, welche einzeln schon gerügt wurden, als ein Ganzes darzustellen; und so entstand dann dieser Aufsatz, den ich dem Publikum zur Prüfung und Beherzigung übergebe.

Ueber die Vortheile des Stein-Kohlenbrandes bey dem allgemeinen Gebrauch.

(Vom Herrn Berginspector Frllich zu Obernkirchen.)

Schon längst hat die Erfahrung gelehrt, daß die Holzconsumtion in den mehresten Ländern mit dem jährlichen Anwachs des Holzes durchaus in keinem Verhältnisse stehe, sondern im Gegentheil die successive Abnahme der Waldungen einen traurigen Blick für die Zukunft darbietet. Die größte Cultur der Länder, Fabriken, Menschenmenge, Luxus, und alle aus diesen Grundursachen entspringenden Nebenursachen haben seit einigen Jahrzehenden die Waldungen mächtig mitgenommen, und das Terrain und den innern Gehalt dersel-

ben so beschränkt, daß Holznoth in der Zukunft die gewisseste Folge hievon seyn muß.

Brennstoff ist ein unentbehrliches Stück zum menschlichen Leben, und wenn die Forstökonomien auch noch so sehr durch Anpflanzungen, bessern Betrieb der Waldungen und Einschränkungen des Holzbrandes zu wärken suchen, so werden sie doch nie den gewünschten Zweck erreichen, und schnell den Anwuchs des Holzes befördern können, wenn nicht dem bisherigen Brennmaterial dem Holze, ein Surrogat antergeschoben wird, das diese Lücke ausfüllt und den Forsten zur Erholung Spielraum läßt.

Zu einem solchen Surrogate wird aber erfordert, daß es nicht nur in Rücksicht der Wirkung und des Preises dem Holze vollkommen gleich komme, sondern auch alle diejenigen Dienste verrichte, wozu das Holz als Brennmaterial betrachtet bisher gebraucht worden ist.

Einem jeden wird in dieser Hinsicht die Steinkohle und der Torf einfallen, nur mit dem Unterschiede, daß der Torf gewöhnlich in den Gegenden zu haben ist, wo bereits die Waldungen ihre Endschafft erreicht haben und nach der Natur des Bodens nicht gut anzupflanzen stehen, die Steinkohlen hingegen noch in solchen Ländern zu finden sind, wo, wenn nicht Ueberfluß, doch noch solcher Vorrath von Holze ist, daß der Bergbau mit Nutzen geführt und die Consumption des Holzes beträchtlich eingeschränkt werden kann.

Ich werde also hier bloß allein von den Steinkohlen reden, und nur denseligen Ländern diesen Brand empfehlen, die noch einen ziemlichen Vorrath von Holze haben, und dadurch diesen nicht nur erhalten, sondern noch vermehren können, denn Länder, die bereits ihre Holzungen gänzlich abgetrieben haben, sind ohnehin gezwungen sich nach Hülfsmitteln umzusehen, die ihnen die Lage und Wohlfeilheit der Gegend darbietet.

Es ist wirklich sonderbar, daß Länder

die Steinkohlenflöhe und gangbare Steinkohlenbergwerke in der Nähe haben, nicht nur stets bey dem einmal gewohnten Holzbrande verbleiben, sondern auch ihre Fabriken damit betreiben lassen. Man bedenke welche außerordentliche Menge von Holz in Stubenöfen, zu Salzwerken, Glasfabriken, Brantweinbrennereyen, und Bierbrauereyen, jährlich verbraucht wird, und welche Vortheile den Forsten erwachsen würden, wenn diese jährliche Quantität des Holzes den Waldungen verbleiben, und durch Steinkohlen ersetzt werden könnte.

Die Ursach, warum man bis jetzt den Steinkohlenbrand noch nicht zum allgemeinen Brande eingeführt hat, glaube ich nicht so sehr in dem wohlfeilen Preise des Holzes, als in bloßen Vorurtheilen zu suchen, indem man gewöhnlich sich einbildet, den Geruch der Steinkohlen für unangenehm, und den Dampf derselben der Gesundheit für nachtheilig zu halten.

In gegenwärtiger Abhandlung werde ich mich nicht nur bemühen, diese Vorurtheile zu wiederlegen, sondern auch den Nutzen des Steinkohlenbrandes in jeder Hinsicht begreiflich zu machen suchen.

Den Steinkohlen giebt man hauptsächlich Schuld, daß der Dampf derselben beym Brennen einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit habe: Um diesen Einfluß gehörig wiederlegen zu können, will ich erst die Steinkohle in ihre eigentlichen Bestandtheile zerlegen, und nächstdem zeigen, daß der Dampf der Steinkohlen der Gesundheit gar nicht nachtheilig, sondern im Gegentheil mehr heilsam sey.

Wenn man die hiesigen Steinkohlen einer chemischen Zergliederung unterwirft, so erhält man 1) ein Phlegma, 2) ein flüchtiges Alkali, 3) ein flüchtiges Oel, welches nach und nach dicket, und zuletzt dem Bergöle völlig gleich kommt, 4) eine Quantität Eisen, welche beym Verbrennen als Schlacken mit zurückbleibt, und ein bloßer eisenschüssiger Thon ist.

(Die Fortsetzung künftig.)